

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein der Freien Schule Unterneukirchen.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in 84579 Unterneukirchen in Oberbayern.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben

Der Förderverein ist eine Institution des sozialen Bereiches. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der zu leistenden Erziehungs- und Bildungsarbeit der Freien Schule Unterneukirchen.

Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass die Freie Schule Unterneukirchen insbesondere in folgenden Angelegenheiten unterstützt wird:

- a) Ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung des Erziehungs- und Bildungsauftrags
- b) Bereitstellung von Hilfen, Informationen und Erfahrungen durch eigene Veranstaltungen oder durch die Teilnahme an geeigneten Veranstaltungen
- c) Unterstützung und Förderung des schulischen Sonderangebotes wie z.B. tiergeschützte Pädagogik, biologisch-dynamische Landwirtschaft.
- d) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Freien Schule, insbesondere durch das Mitwirken und Unterstützung des Auftretens der Schule in der Öffentlichkeit (Tag der offenen Tür, Flyer, Zeitungsartikel, Gewinnung v. Sponsoren, Mitgliederwerbung o.ä.)
- e) Bei Bedarf Unterstützung hilfsbedürftiger Familien in Einzelfällen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins sind wirtschaftlich zu verwalten. Alle Ausgaben – mit Ausnahme der sachlichen Geschäftsbedürfnisse – dürfen nur auf Beschluss des Vorstandes geleistet werden.

Über die Verwendung der Mittel für den Förderverein entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis zum 31.10. eines Jahres zur Zahlung fällig.

Ein Mitglied, das länger als zwei Wochen mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30.09. desselben Jahres einem Vorstandsmitglied zugehen.

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf die Erben über. Sie endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

Wird eine Personengesellschaft oder juristische Person, die Mitglied des Vereins ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung wirksam geworden ist, als ausgeschieden.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich verhält. Dies gilt insbesondere im Falle eigenmächtiger Preisgabe von, im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft gewonnenen, vereinsinternen Informationen durch das Mitglied an Dritte, deren Tätigkeit der Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu schaden geeignet ist.

Auch wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Rechtfertigung gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 6 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in, und dem/der Schriftführer/in. Zudem können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv von der/dem 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die 1. Vorsitzende verantwortlich für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Diese Aufgaben können durch Beschluss des Vorstandes auf den/die 2. Vorsitzende/n übertragen werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht an eine durch den Vorstand bestimmte Geschäftsführung delegiert worden ist. Der Vorstand ist berechtigt, dem/der Geschäftsführer/in Vollmacht für die Ausführung aller Rechtsgeschäfte, die den regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsgang des Vereins betreffen, zu erteilen. Der Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführung kann durch den Vorstand im Übrigen im Einzelfall beschränkt oder erweitert werden.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit nicht die Mitgliederversammlung beschließt, dass alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung oder Vergütung erhalten. Über die Höhe der Entschädigung oder Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der/die Kassenführer/in ein Buch.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand den Nachfolger selbst bestimmen. Das Amt dieses Vorstandsmitglieds endet jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds geendet hätte. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für den vom Vorstand selbstbestimmten Nachfolger vor Ablauf von dessen Amtsperiode ein Nachfolger zu wählen ist. Bei gleichzeitigem Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied sind innerhalb von drei Monaten Neuwahlen anzusetzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Alle Mitglieder haben Stimm- und Antragsrecht, sowie Rederecht.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Satzungsänderungen,
 - die Wahl des Vorstands und der Beisitzer sowie dessen Entlastung,
 - die geänderte Beitragsfestsetzung,
 - die Entscheidung über den Jahresbericht und den Haushaltsplan, der vom Vorstand zu erstellen ist,
 - die Bestimmung von zwei Kassen-/Rechnungsprüfern/innen für 2 Jahre,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Ausschließung eines Mitglieds nach Berufung des/der Ausgeschlossenen gegen die Entscheidung des Vorstandes,
 - die Auflösung des Vereins.

- (2) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 4. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

- (3) Der Vorstand kann bei der Einladung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und Mitgliedsrechte ausüben können (hybride Versammlung).

- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch als rein virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

- (5) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

- (6) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand zur Vorbereitung der Versammlung eingereicht werden.
- (8) Anträge können bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Der Vorstand hat diese Anträge spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung zu versenden.
- (9) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt aus den Wahlvorschlägen für das jeweilige Amt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Das Stimmrecht kann nur selbst und persönlich ausgeübt werden.
- (10) Steht für einen Posten nur ein Kandidat zur Verfügung, kann auch per Handzeichen abgestimmt werden.
Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf die Zahl erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ausnahmen sind

1. Zweckänderungen und Auflösung des Vereins. Dies bedarf der Zustimmung von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 2. Andere Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (12) Für Satzungsänderungen ist außerdem der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neuer Satzungstext beizufügen.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Dieses Ergebnisprotokoll kann von jedem Mitglied beim 1. Vorsitzenden eingesehen werden. Auf Verlangen wird dem Mitglied auf seine Kosten eine Kopie des Ergebnisprotokolls zur Verfügung gestellt.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 12 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die gemeinnützige Genossenschaft zur Förderung der Freien Schule Unterneukirchen eG, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein, so behält die übrige Satzung dennoch ihre Gültigkeit.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort: Unterneukirchen

Datum: 19.11.2023

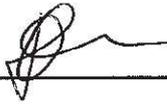
Unterschriften:



Unterschrift

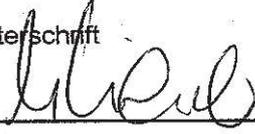
Marina Kaisler

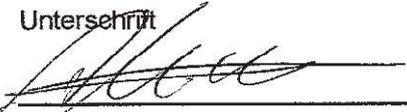
Name in Druckbuchstaben



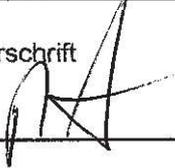
Unterschrift



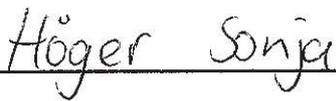
Unterschrift


Unterschrift


Unterschrift


Unterschrift


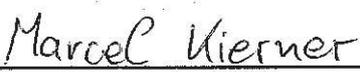
Unterschrift



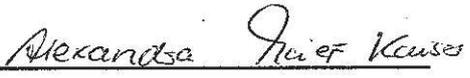
Name in Druckbuchstaben



Name in Druckbuchstaben



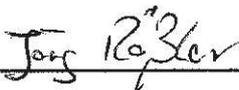
Name in Druckbuchstaben



Name in Druckbuchstaben



Name in Druckbuchstaben



Name in Druckbuchstaben